

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ und „Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS)“.

Versicherte Gefahren:

versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in Gebäude oder Räume eines Gebäudes (Versicherungsräume)

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken einbricht.
- b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnungen, die eine normale Fortbewegung nicht gestatten, einsteigt.
- c) sich in diebischer Absicht einschleicht oder versteckt und das Entfernen der gestohlenen Gegenstände zu einer Zeit erfolgt, in der die Versicherungsräume abgeschlossen sind.
- d) mit falschen Schlüsseln oder anderen schlossfremden Werkzeugen eindringt.
- e) mit richtigen Schlüsseln (Original- oder rechtmäßige Duplikatschlüssel) eindringt, wenn er vorher diese Schlüssel außerhalb der Versicherungsräume durch Einbruchdiebstahl in Räume eines anderen Gebäudes gemäß Pkte a) bis d) oder durch Raub entwendet hat. Raub ist Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt gegen eine Person.
- f) ohne Tatbestand Pkte a) bis e) während der Zeit in die Versicherungsräume eindringt, in der die Sicherungen wegen Geschäftsbetrieb nicht anzuwenden sind und darin Türen oder Behältnisse aufbricht bzw. andere schlossfremde Werkzeuge dazu verwendet.

Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, nachdem der Täter durch Einbruch in die Versicherungsräume gelangt ist.

Versichert sind Schäden,

- a) die durch Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen infolge Eintritt einer versicherten Gefahr entstehen;
- b) die als unvermeidliche Folge daraus entstehen;
- c) die durch Beschädigung und/oder Entwendung der Baubestandteile und Adaptierungen der Versicherungsräume anlässlich Eintritts einer versicherten Gefahr entstehen.
- d) die durch Beschädigung versicherter Sachen durch radioaktive Verunreinigung aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen bei einem solchen Ereignis entstehen.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch Gefahren und an Sachen, die nicht als versichert angeführt sind
- b) Bargeld oder Waren aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, Metallplättchen, etc.
- c) Schäden die unter Beteiligung angehöriger Personen als Täter, Anstifter, Mitschuldige oder Teilnehmer entstehen. Angehörige Personen sind solche, die
 - mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - beim Versicherungsnehmer arbeiten und/oder vom Versicherungsnehmer mit der Aufsicht über die Versicherungsräume beauftragt sind.Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Schaden zwar durch Beteiligung einer solchen Person entstanden ist, die Versicherungsräume für diese Person aber verschlossen waren und weder Original- noch Duplikatschlüssel oder andere falsche Schlüssel verwendet wurden, die unter Benützung richtiger Schlüssel hergestellt wurden.

Sicherheitsvorschriften

Werden von allen im Betrieb beschäftigten Personen die Versicherungsräume auch für nur kurze Zeit verlassen, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass alle Außentüren und Außenfenster (auch Kipfenster und Kipptüren) der Versicherungsräume geschlossen und die vorhandenen Sicherungen zur Gänze angewandt werden. Ist davon nur ein Teil des Betriebes/der Versicherungsräume in einem anderen Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück betroffen, gilt dies nur für diesen Teil.

Registrierkassenladen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Gemäß Polizze vereinbarte Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlagen, Sicherheitsglas, etc.) müssen nach den einschlägigen Vorschriften und Regeln

- der Hersteller
- entsprechend oder analog dem VSÖ/VVO
- einer ggf. bezüglichlichen ÖNORM bzw. Euro-Norm beschaffen, installiert, betrieben und gewartet sein.